

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 22

Mittwoch, den 21. März

1923

Einundfiebzigster Jahrgang.

Er s c h e i n t

eden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 90,00 Mark
monatlich bei der Expedition dieses Blattes
sowie bei allen Postanstalten.



I n s e r a t e

werden mit 30,00 Mk. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Hufbeschlaglehrcursus.

Anfang April 1923 beginnt an der Hufbeschlaglehr-
schmiede in Publig ein neuer Lehrcursus. Nähere Auskunft
erteilt Kreisierarzt Dr. Hefster dortselbst.
Ich ersuche die Herren Ortsvorsteher, Interessenten auf
den stattfindenden Lehrcursus hinzuweisen.
Belgard, den 20. März 1923.
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Entschädigung der Landesbeamten in den ländlichen Bezirken.

Der Kreis Ausschuss hat in seiner Sitzung am 13. d. Mts.
beschlossen, die Entschädigung der Landesbeamten in den
ländlichen Bezirken, soweit solche zu beanspruchen ist, gemäß
§ 7 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 vom 1.
März 1923 ab auf 10.— Mark je Einwohner des Landes-
amtsbezirks zu erhöhen. Dies bringe ich hiermit zur Kennt-
nis der beteiligten Herren Landesbeamten.
Belgard, den 19. März 1923.
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Entrichtung der fälligen Beiträge an die Landeshauptkasse nebst etwaigen Zinsen für die Rechnungsjahre 1920, 1921 und 1922.

Meine Kreisblattbekanntmachung vom 16. Februar d.
Jrs. — Kreisblatt Nr. 14 S. 92 — und vom 8. d. Mts. —
Kreisblatt Nr. 19 S. 110 — betreffend Einreichung einer
Bescheinigung über die Entrichtung der vorerwähnten Bei-
träge, sind bisher nur sehr wenige Guts- und Gemeinde-
vorsteher nachgekommen. Zur Vermeidung der Sperrung der
zuständigen Reichseinkommensteueranteile erwarte ich nunmehr
bestimmt, daß die rückständigen Herren Guts- und Gemeinde-
vorsteher die gewünschte Bescheinigung sogleich, spätestens aber
bis zum 28. d. Mts. hier einreichen.
Belgard, den 19. März 1923.
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Der Herr Minister des Innern hat für den Eintritt in
die staatliche Polizei ein Merkblatt zusammenstellen lassen,
das in gemeinverständlicher Form über die Einstellungsbedin-
gungen und die normale Dienstlaufbahn der Schutzpolizei-
Beamten unterrichtet und jedem Bewerber zum Eintritt in
die Schutzpolizei in die Hand gegeben werden soll.

Diese Merkblätter können bei den Polizeiverwaltungen
in Belgard und Polzin und von mir unentgeltlich bezogen
bzw. eingesehen werden.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises ersuche ich, vor-
stehendes ortsüblich bekannt zu machen und Personen, die
gebüht sind, in die Schutzpolizei einzutreten, auf dieses Merk-
blatt besonders hinzuweisen.

Belgard, den 16. März 1923.

Der Landrat.

Aus dem Bretterschuppen des Rittergutes Schlennin ist
von dem Auto des Kraftwagenbesizers Dito Braeger aus
Gr. Satzpe der Magnet entwendet worden. Der Magnet ist
ein Bosch-Magnet Nr. 227 341 und trägt die Inschrift „Seeres-
gerät“. Für Herbeischaffung des Magnets hat der Besitzer
eine Belohnung von 50 000 Mark ausgesetzt.

Ich ersuche die Herren Landjäger des Kreises, nach den
Dieben zu fahnden.
Belgard, den 17. März 1923.

Der Landrat.

Gebührenordnung

für Hebammen im Regierungsbezirk Köslin.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die
Gebühren der Hebammen, vom 10. Mai 1908 (G.-S. S.
103) setze ich für den Umfang des Regierungsbezirks fol-
gende Gebührenordnung fest:

§ 1. Den Hebammen (§ 30 Abs. 3 der Reichsge-
werbeordnung) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen
Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmung zu:

§ 2. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung,
wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die
zur Zahlung verpflichtet sind. Sie finden ferner An-
wendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den

Dollar- Schatzanweisungen des Deutschen Reiches

Garantiert von der Reichsbank

Schluß der Zeichnung:

Sonnabend, den 24. März 1923

Mitteln einer milden Stiftung, eines Organes der gesetzlichen Zwangsstrankenversicherung (Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschafts-, eingeschriebene Hilfsklasse) zu leisten ist, oder wenn die Schwangere oder Gebärende bezw. Wöchnerin Anspruch auf Reichswochenhilfe oder Reichswochenfürsorge hat, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 3. Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 4. Die in den folgenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen nachstehenden Gebührensätzen:

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen Geburt für die Dauer bis zu 8 Stunden: 3000 bis 6000 Mark, für jede angefangene folgende Stunde 300 bis 600 Mark.
2. Für den Beistand bei einer Zwillingengeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder mit Eklampsie, mit Lösung der Nachgeburt, Lösung der Arme und des Kopfes bei Beckenendlage oder mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt erhöht sich der Anfangssatz zu 1 auf: 4500 bis 9000 Mark.
3. Für den Beistand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder bei der Abnahme einer Mole für die Dauer bis zu 6 Stunden: 1500 bis 4500 Mark, für jede angefangene folgende Stunde: 200 bis 400 Mark.
4. Bei einer Entbindung, zu der ein Arzt zugezogen wurde, erhöht sich die Gebühr in den Fällen zu 1, 2 und 3 um 400 bis 800 Mark.
5. Für Hilfeleistung und Unterstützung des Arztes bei einer von diesem ausgeführten Operation, wenn sie nicht bei oder unmittelbar nach der Entbindung stattfindet, 400 bis 800 Mark einschließlich des Besuches.
6. Für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Berrichtungen wie Ausspülungen, Katheterisieren, Baden und Wickeln des Kindes, für jede angefangene Stunde bei Tage: 250 bis 500 Mark, bei Nacht das Doppelte.
7. Für jeden sonstigen Besuch, einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Berrichtungen für jede angefangene Stunde: 300 bis 600 Mark, bei Nacht das Doppelte.
8. Für eine Tageswache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen) 1500 bis 2500 Mark, für eine solche Nachtwache 2500 bis 4500 Mark, für eine solche Tag- und Nachtwache 3500 bis 6000 Mark.
9. Für eine Materteilung in der Wohnung der Hebamme bei Tage 150 bis 300 Mark, bei Nacht das Doppelte.
10. Für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme einschließlich der Materteilung bei Tage 200 bis 400 Mark, bei Nacht das Doppelte.
11. Für eine schriftliche Bescheinigung außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch 150 Mark.

Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis September die Zeit von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, in den anderen Monaten die Zeit von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.

§ 5. Bei Berrichtung von Häusern, die mehr als 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme falls ihr nicht freies Fuhrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fuhr-

werk oder 20 Mark Begegelder für jedes zurückgelegte Kilometer Landweg bezw. die Fahrkosten der 3. Wagenklasse bei Benutzung der Eisenbahn oder Kleinbahn oder Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutzung zu erstatten.

Ist die Hebamme genötigt, länger bei der Wöchnerin zu bleiben, als es deren Zustand erforderlich macht, insbesondere wird ihr nach beendeter Geburt kein Fuhrwerk gestellt, während solches zur Hinfahrt gestellt worden war, so hat sie die in § 4 Nr. 7 genannten Sätze als Entschädigung für Zeitversäumnis zu beanspruchen.

Bei vergeblichen Besuchen der Hebamme in Häusern, die mehr als 2 km von ihrer Wohnung entfernt liegen, hat sie außer den Auslagen für Fuhrwerk oder den Begegeldern 200 Mk., nachts 400 Mark für die Stunde als Entschädigung für Zeitversäumnis zu beanspruchen.

Im übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei ihrer Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt werden, zu ersetzen.

§ 6. Diese Gebührenordnung tritt sofort in Kraft.
Köblin, den 13. Februar 1923.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Belgard, den 14. März 1923.

Der Komm. Landrat.

Vf. d. M. v. J. v. 27. 2. 1923 — II G 611, betr. den Jungdeutschen Orden.

Der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik hat das Verbot und die Auflösung des Jungdeutschen Ordens — zu vgl. Vf. v. 31. 8. 1922 II G 2524 (MBl. S. 875) — durch Beschluß v. 20. 1. 1923 aufgehoben.

Ich ersuche, die hiernach wieder zugelassenen Versammlungen des Ordens, soweit angängig, zu überwachen, falls Verstöße gegen Bestimmungen des Gesetzes z. Schutze d. Republik (MBl. I 1922 S. 585) festgestellt werden einzu-schreiten und mir zu berichten.

An die Ober- u. Reg.-Präs., den Pol.-Präs. hier, die Landräte (Oberamtänner) und die Ortspolizeibehörden.

Belgard, den 14. März 1923.

Der Landrat.

Betrifft die neuen Formulare zur Angestelltenversicherung.

In meiner Bekanntmachung vom 25. Januar d. Js. — Kreisblatt Nr. 6. — wurde den Ausgabestellen die Ubersendung der neuen Formulare zu Versicherungsarten, Aufrechnungsbescheinigungen und Ersatzzeitcheinen versprochen. Nachdem, wie ich festgestellt habe, wenigstens einigen Ausgabestellen die Formulare von dem Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zu Berlin-Wilmersdorf unmitttelbar übersandt worden sind, habe ich davon Abstand genommen, den Ausgabestellen meinerseits weitere Formulare zugehen zu lassen.

Ich stelle anheim, hier im Bedarfsfalle die Zusendung der Formulare zu beantragen.

Belgard, den 16. März 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Inhabitenversicherung.

Der Jahreswert des freien Unterhalts einschließlich Wohnung, Beleuchtung und Heizung ist für den Kreis Belgard vom Versicherungsamt mit Wirkung vom 1. Februar 1923 ab, wie folgt, festgesetzt:

- a) für männliche und weibliche Dienstboten und Lehrlinge auf 108 000 Mk.,
- b) für alle übrigen Versicherten auf 144 000 Mk.

(Bis zum 31. Januar 1923 sind noch die Werte der Festsetzung des Versicherungsamts vom 3. November 1922 — s. Kreisblatt Nr. 87 vom 8. November 1922 — maßgebend.)

Obige Werte sind bei Errechnung des Jahresarbeitsverdienstes dem Barlohn hinzuzurechnen und es sind dann folgende Lohnklassen maßgebend:

bei einem Jahresarbeitsverdienst

bis zu 144 000 Mk.	Bohnl.	7 (85 Mk.)
" " 216 000 "	" "	8 (110 ")
" " 324 000 "	" "	9 (145 ")
" " 432 000 "	" "	10 (180 ")
" " 576 000 "	" "	11 (225 ")
" " 720 000 "	" "	12 (270 ")
" über 720 000 "	" "	13 (320 ")

Werden neben dem freien Unterhalt noch andere Sachbezüge gewährt (Kleider, Schürzen, Leinwand, Betten, Wolle, Kartoffeln oder dergl.), so kann dadurch u. U. eine höhere Lohnklasse bedingt sein. Die Werte dieser Sachbezüge sind beim Versicherungsamt zu erfragen.

Wird nur freie Wohnung gewährt, so ist sie mit folgenden Jahreswerten anzurechnen:

zu a) mit 3650 Mk., zu b) mit 7300 Mk.

Wird nur Teilkost gewährt (z. B. bei Aufwärtnerinnen, Kellnern usw.), so sind die einzelnen Mahlzeiten mit folgenden Jahreswerten zu berücksichtigen:

	zu a)	zu b)
Frühkaffee, zweites Frühstück und	mit je 10 950 Mk., 13 140 Mk.,	
Besper	mit 43 800 " 56 940 "	
Mittagessen	mit 29 200 " 42 340 "	
Abendbrot		

Für die sonstigen ländlichen Arbeitnehmer sind vom 1. Januar bzw. 5. Februar 1923 ab Beiträge in folgenden Lohnklassen zu entrichten:

	vom 1. 1. 1923 ab	vom 5. 2. 1923 ab
a) Deputanten und Tagelöhner	Lohnk. 9 (145 M)	Lohnk. 11 (225 M)
b) Gutshandwerker, Facharbeiter, Hofmeister	" 10 (180 ")	" 11 (225 ")
c) Erste Hofgänger	" 7 (85 ")	" 8 (110 ")
d) Erste Hofgänger v. 15 Jahren ab mit Pferdepflegezulage	" 8 (110 ")	" 9 (145 ")
e) Zweite Hofgänger	" 8 (110 ")	" 9 (145 ")
f) Zweite Hofgänger von 15 Jahren ab mit Pferdepflegezulage	" 8 (110 ")	" 10 (180 ")
g) männliche und weibliche nicht polnische Schnitter:		
vom 1. Januar 1923 ab: Lohnk. 6 (65 M).	vom 5. Februar 1923 ab = Lohnk. 8 (110 M), vom 12. Februar 1923 ab Lohnk. 9 (145 M).	

Für Oberschweizer ist die Lohnklasse von Fall zu Fall zu errechnen.

Stettin, den 5. März 1923.
Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Pommern.

Vorstehenden Abdruck allen beteiligten Stellen im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 25. Januar d. Js. — Kreisblatt Nr. 9 zur Kenntnis. Die am Schlusse der genannten Bekanntmachung aufgestellte Beitragsberechnung (für Oberschweizer pp. 180 M und für den Hofgänger 110 M Wochenbeitrag) wird hierdurch aufgehoben und es gelten die in vorstehender Bekanntmachung vom 5. d. Mts. — K. 5245 — aufgeführten Sätze.

Die Ortsvorstände wollen dies sofort veröffentlichen.
Belgard, den 19. März 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Betrifft Ortspreise der Sachbezüge

Die in Nr. 9 des Kreisblatts für 1923 veröffentlichten Ortspreise der Sachbezüge werden auf Grund des § 160 der Reichsversicherungsordnung und des § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes mit Wirkung vom 15. März d. Js. ab, wie folgt, neu festgesetzt:

I. Wert der freien Station einschließlich Wohnung, Licht und Heizung gleichmäßig für Stadt und Land:

- a) für weibliche Hausangestellte, Lehrlinge, Lehrlingmädchen und sonstige gering bezahlte weibliche Arbeitskräfte (z. B. Mägde) täglich 900 M, monatlich 27 000 M, jährlich 324 000 M;
- b) für männliche Hausangestellte, Knechte, männliche und weibliche Gewerbegehilfen und Personen, die der Angestellten-Versicherung unterliegen, täglich 1 330 M, monatl. 40 000 M, jährl. 480 000 M;
- c) für Angestellte höherer Ordnung (z. B. Ärzte, Apotheker, Hauslehrer, Hausdamen, Geschäftsführer, Werkmeister, Gutsinspektoren) täglich 1 660 M, monatlich 50 000 M, jährlich 600 000 M;

Die tägliche freie Station wird im einzelnen wie folgt berechnet:

	zu a	zu b	zu c
freie Wohnung mit			
Beheizung und Beleuchtung	150 M	200 M	250 M
Frühkaffee	70 "	100 "	130 "
Frühstück	80 "	100 "	130 "
Mittagessen	300 "	500 "	620 "
Besper	80 "	100 "	130 "
Abendbrot	220 "	330 "	400 "
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	900 M	1330 M	1660 M

II. Wert der Natural- und Sachbezüge bei Deputatempfängern auf dem platten Lande.

- A. Freie Wohnung für Angestellte:
- | | |
|-----------|---------|
| täglich | 9 M |
| monatlich | 270 " |
| jährlich | 3 240 " |
- Für sonstige Deputatempfänger:
- | | |
|-----------|---------|
| täglich | 6 M |
| monatlich | 200 " |
| jährlich | 2 400 " |
- B. Freie Feuerung:
- | | |
|-----------------------------|----------|
| für Steinkohlen pro Zentner | 4 000 M |
| " Briketts | 2 000 " |
| " 1 000 Stück "Brestorf" | 2 400 " |
| " 1 000 " Stechtorf | 1 800 " |
| " 1 rm Hartholz | 15 000 " |
| " 1 rm Weichholz | 10 000 " |
| " 1 Fuhre Strauch | 1 000 " |
- C. Freies Kartoffelland gedüngt und gepflegt bei mittlerem Boden der Morgen jährl. 40 000 M dasselbe ungedüngt jährlich 28 000 M freies Acker- oder Gartenland der Morgen ungedüngt und ungedüngt jährlich 14 000 M freie Kuhhaltung jährlich 150 000 M " Kuhweide (Sommerweide) 60 000 M " Stärfekhaltung 80 000 M. in dem Jahre, in dem sie gehalten wird oder jährliche Ablösung (1/2) 20 000 M " Schaf- und Ziegenhaltung je Weide für Ziege, Schaf und Zuchtgans je 35 000 M 2 000 M Getreide. 3 Zentn. für jedes Familienmitglied werden mit

dem Umlagepreis angelegt.

Der Rest pro Zentner	30 000	"
Kartoffeln pro Zentner	900	"
Erbfen pro Zentner	45 000	"
1 Merzschaf ohne Fell	30 000	"
1 Schlachtschwein pro Zentner Lebendgewicht	150 000	"
1 freies Ferkel	20 000	"
1 Liter Vollmilch	270	"
1 Liter Magermilch	110	"
Heu pro Zentner	9 500	"
Stroh pro Zentner	9 000	"
D. Schnitterkost täglich	1 100	"
E. Jahreswert der gesamten Sachbezüge:		

1. eines Tagelöhners und Deputanten, sowie eines Gutshandwerkers (Schmied, Stellmacher, Gärtner usw.) 1 206 700 M.
 2. eines ersten Hofgängers 415 800 "
 3. eines zweiten Hofgängers 530 800 "
- Vorstehenden Sachbezügen sind die Barlöhne zuzurechnen.

Die Ortsvorstände ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zur Kenntnis aller Beteiligten zu bringen. Eine weitere Bekanntmachung wegen der zu entrichtenden Beitragsmarken wird noch erlassen werden.

Belgard, den 16. März 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1885 (G. S. S. 195) des § 10 II, 17 des Allgemeinen Landesrechts und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Pommern verordnet:

§ 1.

Alle Destillationen, Likörstuben, und sog. Bars, sowie andere, vorbehaltlos den Ausschank von Branntwein und Spirituosen betreibenden Schankstätten sind in der Zeit von 10 Uhr abends bis 8 Uhr morgens geschlossen zu halten. Diese Vorschrift bezieht sich auch auf solche Schankstätten dieser Art, welche Teile einer in ihrer Gesamtheit konzessionierten Gast- und Schankwirtschaft sind, z. B. Bars in Kaffees.

Die Schlussstunde gilt als Polizeistunde im Sinne des § 365 des Reichsstrafgesetzbuches.

§ 2.

Als Branntwein oder Spirituosen im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten alle Flüssigkeiten, die durch Gärung und Destillation aus Obst und sonstigen Pflanzenstoffen gewonnen werden und aus Wasser und Alkohol bestehen, sowie die zum Tringenuß bestimmten Flüssigkeiten, welche hieraus hergestellt oder hiermit in einem das Maß eines zur Haltbarmachung des Getränkes notwendigen Spritzzusatzes überschreitenden Umfange gemacht sind, insbesondere Liköre, Kognat (Weinbrand), Grog, Punsch usw.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach gesetzlichen Bestimmungen noch eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 600 Mark bestraft; an die Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe; auch kann die Ortspolizeibehörde die Polizeistunde bis auf 8 Uhr abends herabsetzen.

§ 4.

Strafbar wegen Zuwiderhandlung machen sich außer den Inhabern oder Leitern der betreffenden Schankstätten auch die Bedienungspersonen.

§ 5.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

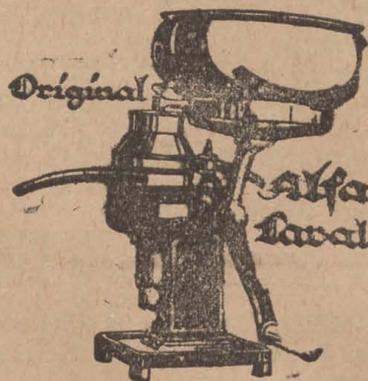
Stettin, den 6. Februar 1923.

Der Oberpräsident.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung vorstehender Polizeiverordnung. Die Ortspolizeibehörden weise ich an, für strengste Durchführung derselben Sorge zu tragen.

Belgard, den 8. März 1923.

Der komm. Landrat.



Achtung! Landwirte!

kauft

Original-Alfa-Caval-Separatoren und Original-Ersatzteile

nur bei den beglaubigten Alfa-Vertretungen

Gebr. Cargill, Belgard. G. Fritzke, Belgard.
Maschinenwerk Körlin.

Asthma-leiden heilbar!

Behandlung durch
Spezialarzt

im Ambulatorium Stolp
jeden Donnerstag vorm.
von 9-1 Uhr bei
Wendt, Bahnhofstr. 29, pt

Behandlung durch
Spezialarzt im

Ambulatorium Köslin.
jeden Mittwoch, vorm. von
9-12 1/2 Uhr b. Teske, Neuestraße 69, pt. Beginn
am 28. März 1923

Für Pferde zum Schlachten

und tierärztlich abgestem-
pelttes Fleisch von notge-
schlachteten Pferden zahle
Berliner Tagespreise. Für
Bermittlg. zahle Provisio n

Max Kleinfeldt,
Fernsprecher 143.

Bei Influenza

Husten, Heiserkeit, Verschleimung,
Bronchialkatarrh, Asthma, Auewurf,
Schlaflosigkeit trinke man nur Tee
„DPSI“. Zu hab bei Gebr.
Breidenbach, Drogerie.

Wir halten stets auf Lager:

Armen-Atteste
Polizeiliche Abmeldungen
Pomm. Ursprungsscheine
Haullisten
Fremdenlisten
Krankentassen-Abmeldungen
Krankentassen-Abmeldungen
Gehr-Verträge
Miet-Verträge
Schul-Formulare

Wandergewerbescheine usw.

Buchdruckerei
Belgarder Zeitung.
Blumenstr. 13.